

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Europäischen Union und der Einheitlichen Akte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in der Erwägung, daß die Europäische Union von Anfang an das Ziel des europäischen Integrationsprozesses darstellte und daß dieses Ziel von den Mitgliedstaaten auf den verschiedenen Gipfeltreffen von Den Haag (1969), von Paris (1972), von Kopenhagen (1973), von Paris (1974), von Den Haag (1976), von Stuttgart (1983) und schließlich von Luxemburg im Dezember 1985 immer wieder bestätigt wurde,
 - B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Januar 1986,
 - C. in der Erwägung, daß alle Mitgliedstaaten die Einheitliche Europäische Akte unterzeichnet haben,
 - D. in der Erwägung, daß diese, trotz einiger noch zu erwartender Verbesserungen, noch nicht die Realisierung der Europäischen Union darstellt, wie sie vom Europäischen Parlament und wiederholt von den Staats- und Regierungschefs ins Auge gefaÙt worden war,
 - E. in der Erwägung jedoch, daß das Parlament beschlossen hat, seine ihm aufgrund der Europäischen Akte gebotenen Möglichkeiten voll zu nutzen und mittels seiner zuständigen Ausschüsse darauf zu achten, daß die Kommission und der Rat alles, was offiziell oder indirekt auf dem Gipfel in Luxemburg beschlossen wurde, genauestens und schnellstens zur Anwendung bringen —
1. fordert seinen Institutionellen Ausschuß auf, über die am besten geeigneten Kanäle Kontakte zu den nationalen Parlamenten aufzunehmen und diese aufzufordern, zusammen mit der Ratifizierungsurkunde der Einheitlichen Akte, die anzunehmen sie demnächst aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, in der sie feststellen, daß die Einheitliche Akte, trotz der Verbesserungen, die sie enthält, noch keine Europäische Union darstellt und daß die Bemühungen um einen Aus-

gleich des demokratischen Defizits des Europäischen Aufbauwerks fortgesetzt werden müssen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der Institution, die demokratische Legitimität auf europäischer Ebene verkörpert, nämlich dem Europäischen Parlament;

2. fordert die nationalen Parlamente auf, in diese Erklärung folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) die Einheitliche Europäische Akte ist trotz der Verbesserungen, die sie enthält, weit von der Europäischen Union entfernt, die zu verwirklichen sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten wiederholt feierlich verpflichtet haben,
 - b) die Realisierung der Europäischen Union ist heute notwendiger denn je, wenn die Mitgliedstaaten die Probleme der Arbeitslosigkeit, des technologischen Rückstands, der unausgewogenen regionalen Entwicklung, der Sicherheit ihrer Bürger, des Umweltschutzes, der internationalen finanziellen Zusammenarbeit – um nur einige zu nennen, die sich durch nationale Maßnahmen allein nicht lösen lassen – gemeinsam bewältigen wollen,
 - c) die Regierungen sind aufzufordern, mit der Verstärkung der Zusammenarbeit und der europäischen Integration auch das demokratisch-parlamentarische Prinzip in der Gemeinschaft zu stärken, insbesondere durch die Gewährung von Mitentscheidungsrechten des Europäischen Parlaments bei der Gesetzgebung der EG,
 - d) die Regierungen verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zu gewährleisten, daß die der Gemeinschaft eigenen Organe die Rolle spielen, die ihnen gemäß den demokratischen Prinzipien bei der Umwandlung der Gemeinschaft in eine Europäische Union zukommt,
 - e) bei der Vorbereitung und Annahme der Akte zur Gründung der Europäischen Union muß das Europäische Parlament als rechtmäßiger Vertreter der Bürger auf europäischer Ebene die Rolle eines voll berechtigten Partners spielen,
 - f) nach der Inkraftsetzung der Einheitlichen Akte ist es selbstverständlich, daß – für den Fall, daß der Rat nicht einstimmig beschließt – die gewohnten Praktiken, die einem Mitgliedstaat einseitig die Möglichkeit geben, die Annahme von Gemeinschaftsbestimmungen zu verhindern, nicht mehr angewandt werden,
 - g) die Europäische Union wird die Krönung eines Prozesses der Angleichung des wirtschaftlichen Entwicklungsstands der Mitgliedstaaten sein, wobei entsprechende Politiken gefördert und die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, die zum Zusammenhalt der Gemeinschaft beitragen werden;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.